

II- 678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 5465-Pr.2/1976

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1976 05 07

246 IAB

1976-05-10

zu 216 J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 15. März 1976, Nr. 216/J, betreffend Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten, beehre ich mich mitzuteilen:

Die im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelten Schülerfreifahrten sollen die Eltern von den Kosten für die Schulfahrten ihrer Kinder entlasten. Um dies zu erreichen sieht die gesetzliche Regelung mehrere Möglichkeiten vor.

Schüler, die die Möglichkeit haben, für die täglich wiederkehrenden Schulfahrten ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, erhalten für das öffentliche Verkehrsmittel einen Freifahrausweis, sodaß für die Schulfahrten den Eltern keine Kosten anfallen. Freifahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel wurden im Schuljahr 1974/75 von rd. 640.000 Schüler in Anspruch genommen.

In Gegenden, in denen keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind oder sich die vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel für die Schülerbeförderungen nicht eignen, werden Gelegenheitsverkehre zur Schülerbeförderung finanziert. Die Verträge werden entweder direkt von den Finanzlandesdirektionen oder von den Gemeinden mit den Verkehrsunternehmungen geschlossen. Die Finanzierung erfolgt in beiden Fällen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Im Schuljahr 1974/75 wurden rd. 210.000 Schüler mit entsprechenden eigenen Schülertransporten befördert.

In den Fällen, in denen den Schülern für die täglichen Schulfahrten weder ein öffentliches Verkehrsmittel zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung steht noch ein eigener Schülerbus

- 2 -

zur Verfügung gestellt werden kann, wird eine Schulfahrtbeihilfe gewährt, wenn der Schulweg länger als 3 km ist. Diese Schulfahrtbeihilfe wird auch für die Familienheimfahrten der Schüler gewährt, die für Zwecke des Schulbesuches eine Zweitunterkunft innehaben. Die Höhe der Schulfahrtbeihilfe ist pauschaliert und nach der Länge des Schulweges gestaffelt.

Im Schuljahr 1974/75 wurde die Schulfahrtbeihilfe für rd. 100.000 Schüler gewährt; in 91.000 Fällen handelt es sich hiebei um Schüler mit einer Zweitunterkunft, sodaß lediglich in 9.000 Fällen Schulfahrtbeihilfe für die täglichen Schulfahrten gewährt wurde.

Unterlagen darüber, in wieviel Fällen den Eltern die Kosten für die Schulfahrten der Kinder nicht zur Gänze ersetzt wurden, liegen nicht vor. Aus den vorstehenden Ausführungen kann jedoch entnommen werden, daß für den Fall der Inanspruchnahme einer Schülerfreifahrt den Eltern keine Kosten anfallen. In den Fällen, in denen Schulfahrtbeihilfe gewährt wird, muß unterschieden werden zwischen den täglich wiederkehrenden Schulfahrten (rd. 9.000 Fälle) und den Fällen der Familienheimfahrten (rd. 91.000 Fälle). Die Schulfahrtbeihilfe für die Familienheimfahrten reicht im allgemeinen für zweimalige Heimfahrten im Monat aus. Bei den täglich wiederkehrenden Schulfahrten sind die Verhältnisse überaus different, sodaß keine allgemein gültigen Aussagen gemacht werden können, in welchem Ausmaß die Beihilfe die Kosten der Beförderung abdeckt. Erhebungen darüber, ob und inwieweit Gemeinden oder Länder allenfalls noch Zuschüsse zu den Fahrtkosten leisten, wurden nicht angestellt.

Härtefälle in größerer Anzahl sind bisher nicht bekannt geworden. Für eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelung, die an sich als optimal angesehen werden muß, dürfte daher kein Anlaß bestehen.

